

Brüssel, den 22. Mai 2025
(OR. en)

9297/25

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0120 (NLE)**

**ENFOPOL 170
CRIMORG 93
CT 60
IXIM 106
COLAC 58
CORDROGUE 65
RELEX 643
JAIEX 50
JAI 664**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	22. Mai 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 247 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 247 final.

Anl.: COM(2025) 247 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 22.5.2025
COM(2025) 247 final

2025/0120 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden

BEGRÜNDUNG

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Abschluss des Abkommens mit der Republik Ecuador (im Folgenden „Ecuador“) über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden (im Folgenden „Abkommen“).

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Europol hat den Auftrag, die Mitgliedstaaten bei der Verhütung und Bekämpfung aller Formen von schwerer internationaler und organisierter Kriminalität, Cyberkriminalität und Terrorismus zu unterstützen. In einer globalisierten Welt, in der schwere Kriminalität und Terrorismus zunehmend länderübergreifend und polyvalent aufgestellt sind, müssen die Strafverfolgungsbehörden optimal ausgestattet sein, wenn sie im Interesse der Sicherheit ihrer Bürger mit externen Partnern zusammenarbeiten sollen. Europol sollte deshalb in der Lage sein, eng mit den Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Austauschs personenbezogener Daten, soweit dies für die Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/794¹ erforderlich ist. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass für den Schutz personenbezogener Daten angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorhanden sind.

Gemäß Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben a bis c der Verordnung (EU) 2016/794 kann Europol personenbezogene Daten mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen auf der Grundlage eines der folgenden Instrumente austauschen:

- eines Beschlusses der Kommission gemäß Artikel 36 der Richtlinie (EU) 2016/680, demzufolge der Drittstaat, ein Gebiet oder ein oder mehrere Sektoren in diesem Drittstaat oder die betreffende internationale Organisation einen ausreichenden Datenschutz gewährleistet („Angemessenheitsbeschluss“),
- eines internationalen Abkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß Artikel 218 AEUV, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen bietet, oder
- eines vor dem 1. Mai 2017 geschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Europol und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation nach Artikel 23 des Beschlusses 2009/371/JI, das den Austausch personenbezogener Daten gestattet.

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/794 am 1. Mai 2017 ist es Aufgabe der Kommission, im Namen der Union internationale Abkommen mit Drittstaaten über den Austausch personenbezogener Daten mit Europol auszuhandeln. Soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann Europol auch auf der Grundlage von Arbeits- und Verwaltungsvereinbarungen Kooperationsbeziehungen mit externen Partnern eingehen und

¹ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj>) („Verordnung (EU) 2016/794“).

pflegen. Diese Vereinbarungen bilden aber selbst keine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten. Im Gegensatz zu einem internationalen Abkommen werden diese Vereinbarungen von Europol geschlossen und sind für die Europäische Union oder ihre Mitgliedstaaten nicht bindend.²

Organisierte kriminelle Gruppen in Lateinamerika stellen eine ernsthafte Bedrohung für die innere Sicherheit der Europäischen Union dar, da ihre Handlungen zunehmend mit einer Reihe von Straftaten innerhalb der Union, insbesondere im Bereich des Drogenhandels, in Verbindung stehen. In der Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (SOCTA) von 2021 wird hervorgehoben, dass beispiellose Mengen illegaler Drogen aus Lateinamerika in die Europäische Union verbracht werden. Die damit erzielten Gewinne in Höhe von mehreren Milliarden Euro dienen der Finanzierung einer Vielzahl (internationaler und in der Europäischen Union basierter) krimineller Organisationen und der Schwächung der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union.³ Laut der SOCTA-Bewertung 2025 ist Lateinamerika die wichtigste Region für den Anbau von Kokapflanzen und die Herstellung von Kokain, das dann von den dort gelegenen Häfen in die EU verschifft wird. Außerdem werden aus Lateinamerika Menschen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung und in geringerem Maße zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft von Menschenhändlern nach Europa gebracht und irreguläre Migrantinnen und Migranten per Flugzeug in die EU geschleust⁴.

Jüngste Berichte bestätigen, dass die Verfügbarkeit von Kokain in Europa auf einem historischen Höchststand ist und dass die Droge für die Konsumenten erschwinglicher und leichter erhältlich ist als in der Vergangenheit.⁵ Der Großteil des in der Europäischen Union beschlagnahmten Kokains wird auf dem Seeweg befördert, hauptsächlich in Seecontainern⁶, und aus den Herstellungsländern und ihren lateinamerikanischen Nachbarländern, darunter Ecuador, direkt in die Europäische Union versandt.⁷ Gemessen an den in europäischen und anderen Häfen beschlagnahmten Kokainmengen, die für Europa bestimmt waren, war Ecuador (mit etwa 67,5 Tonnen beschlagnahmten Kokains) im Jahr 2020 wie schon seit einigen Jahren einer der wichtigsten Ausgangspunkte.⁸ Ein Beispiel für die Entwicklung des Drogenhandels in Ecuador ist der Anstieg der Menge, die von Guayaquil, dem größten Containerhafen Ecuadors, mit der „Rip-on/Rip-off“-Methode nach Antwerpen (Belgien) verbracht wird, von 6 Tonnen im Jahr 2018 auf fast 56 Tonnen im Jahr 2021⁹. Die organisierten kriminellen Organisationen Lateinamerikas sind gut aufgestellt und auch in

² Artikel 23 Absätze 1 und 4 der Verordnung (EU) 2016/794.

³ Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (SOCTA) 2021: „A corrupting Influence: The infiltration and undermining of Europe’s economy and society by organised crime“, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/publication-events/main-reports/european-union-serious-and-organised-crime-threat-assessment-socta-2021>.

⁴ Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität in der Europäischen Union (SOCTA) 2025: „The changing DNA of serious and organised crime“, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/publication-events/main-reports/changing-dna-of-serious-and-organised-crime>.

⁵ „EU Drug Market: Cocaine“, abrufbar unter „EU Drug Market: Cocaine“ | www.emcdda.europa.eu.

⁶ „Europol and the global cocaine trade“, abrufbar unter https://www.emcdda.europa.eu/publications/eu-drug-markets/cocaine/europe-and-global-cocaine-trade_en.

⁷ „Europol and the global cocaine trade“, abrufbar unter https://www.emcdda.europa.eu/publications/eu-drug-markets/cocaine/europe-and-global-cocaine-trade_en.

⁸ „EU Drug Market: Cocaine“, S. 24, abrufbar unter „EU Drug Market: Cocaine“ | www.emcdda.europa.eu.

⁹ „EU Drug Market: Cocaine“, S. 39, abrufbar unter „EU Drug Market: Cocaine“ | www.emcdda.europa.eu.

anderen Kriminalitätsbereichen tätig, die in den Zuständigkeitsbereich von Europol fallen, wie Cyberkriminalität, Geldwäsche und Umweltkriminalität.

In seinem Programmplanungsdokument 2024-2026 betont Europol unter anderem, dass die steigende Nachfrage nach Drogen und die wachsende Zahl an Drogenschmuggelrouten in die Europäische Union die verstärkte Zusammenarbeit mit lateinamerikanischen Ländern notwendig machen¹⁰.

Vor diesem Hintergrund wurde im Oktober 2023 eine Arbeitsvereinbarung zwischen Europol und Ecuador unterzeichnet¹¹. Die Zusammenarbeit zwischen beiden Seiten nimmt bereits Gestalt an; unter anderem wurde ein ecuadorianischer Verbindungsbeamter zu Europol entsandt.

Ecuador beteiligt sich am Mechanismus zur Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich der Drogenbekämpfung der Gemeinschaft der Lateinamerikanischen und Karibischen Staaten (CELAC). Darüber hinaus ist Ecuador Mitglied der interamerikanischen Polizeiorganisation Ameripol und des 2022 eingerichteten Lateinamerikanischen Ausschusses für innere Sicherheit (CLASI)¹², der durch das europäisch-lateinamerikanische Hilfsprogramm zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität (El PAcCTO)¹³ unterstützt wird. Das Land ist auch Mitglied der eigens eingerichteten Drogen-Taskforce von CLASI und hat sich somit verpflichtet, einen Beitrag zur Zerschlagung organisierter krimineller Gruppen zu leisten, die an der Herstellung von und dem Handel mit Drogen beteiligt sind. Ecuador wird von der Europäischen Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA) als wichtiger internationaler Partner für die Reduzierung der weltweiten Verfügbarkeit von Kokain gesehen.¹⁴

Die Arbeitsvereinbarung zwischen Europol und Ecuador bietet jedoch keine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten. Diese Art der verstärkten operativen Zusammenarbeit sowie der Austausch relevanter Informationen zwischen Europol und Ecuador wären aber von großer Bedeutung für die Bekämpfung von schweren Straftaten in den zahlreichen Kriminalitätsbereichen von gemeinsamem Interesse, etwa Drogenhandel und Umweltkriminalität, sowie mit Blick auf Straftaten gegen Personen.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission am 22. Februar 2023 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Europäischen Union und Ecuador über den Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden¹⁵ vorgelegt. Am 15. Mai 2023 erteilte der Rat die Genehmigung und nahm Verhandlungsrichtlinien an.¹⁶

Die Verhandlungen mit Ecuador über dieses Abkommen begannen im Juni 2023. Im Interesse eines einheitlichen, kohärenten und rechtsverbindlichen Instruments, das die Zusammenarbeit

¹⁰ Europol-Programmplanungsdokument 2024-2026, S. 171.

¹¹ Arbeitsvereinbarung zwischen dem Innenministerium der Republik Ecuador und der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung, abrufbar unter <https://www.europol.europa.eu/partners-collaboration/agreements/ecuador>.

¹² CLASI ist eine sehr spezifisch und operativ ausgerichtete Agentur für den politischen und fachlichen Dialog zwischen den federführenden Partnern im Bereich der Sicherheitspolitik in lateinamerikanischen Ländern.

¹³ „The CLASI and its political, strategic and operational implications“, 2. März 2022, abrufbar unter [„The CLASI and its political, strategic and operational implications – EL PAcCTO“](#).

¹⁴ „EU Drug Market: Cocaine“, abrufbar unter „EU Drug Market: Cocaine“ | www.emcdda.europa.eu.

¹⁵ COM(2023) 97 final.

¹⁶ Beschluss (EU) 2023/1008 des Rates vom 15. Mai 2023 und Ratsdokument 8516/23 vom 28. April 2023.

zwischen Europol und Ecuador regelt, wurden auch Bestimmungen über die strategische Zusammenarbeit und den Austausch nicht personenbezogener Daten in das Abkommen aufgenommen.

Nach drei Verhandlungsrunden und einer Fachsitzung erzielten die Verhandlungsführer eine vorläufige Einigung über den Wortlaut und paraphierten den Entwurf des Abkommens am 3. März 2025.

Die beiden gesetzgebenden Organe wurden in allen Phasen der Verhandlungen regelmäßig informiert und konsultiert, insbesondere im Wege der Berichterstattung an die zuständige Arbeitsgruppe des Rates und an den LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments.

- **Kohärenz mit der bestehenden Politik der Union**

Das Abkommen wurde im Einklang mit den umfassenden Verhandlungsrichtlinien ausgehandelt, die der Rat am 15. Mai 2023 angenommen hat. Das vorliegende Abkommen steht ferner im Einklang mit den bestehenden Vorschriften der Union im Bereich der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung.

In den letzten Jahren wurden bei der Zusammenarbeit im Bereich des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten sowie beim Verengen des Handlungsspielraums für Terroristen und gefährliche Straftäter bereits große Fortschritte erzielt. In den bestehenden strategischen Dokumenten der Kommission wird unterstrichen, dass die Effizienz und Wirksamkeit der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung in der Europäischen Union verbessert und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten ausgebaut werden müssen. Dazu gehören unter anderem die Strategie für eine Sicherheitsunion¹⁷ und die Strategie der Europäischen Union zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität¹⁸.

Im Einklang mit diesen strategischen Dokumenten wurde die internationale Zusammenarbeit bereits im Bereich der Strafverfolgung verstärkt. Auf der Grundlage einer Genehmigung des Rates hat die Kommission ein Abkommen mit Neuseeland über den Austausch personenbezogener Daten mit der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ausgehandelt.¹⁹ Ferner sei daran erinnert, dass der Rat bereits die Aufnahme von Verhandlungen mit Ägypten, Algerien, Jordanien, Israel, Libanon, Marokko, Tunesien und der Türkei über internationale Abkommen über den Austausch personenbezogener Daten mit Europol genehmigt hat.²⁰

Darüber hinaus steht das Abkommen im Einklang mit der Drogenstrategie der Europäischen Union 2021-2025²¹ und dem Drogenaktionsplan der Europäischen Union 2021-2025²², in denen hervorgehoben wird, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die vielschichtigen Aspekte der Drogenproblematik anzugehen.

¹⁷ COM(2020) 605 final vom 24.7.2020.

¹⁸ COM(2021) 170 final vom 14.4.2021.

¹⁹ Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und Neuseeland andererseits über den Austausch personenbezogener Daten zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen neuseeländischen Behörden (ABl. L 51 vom 20.2.2023, S. 4), *Europäischer Rat – Rat der Europäischen Union*, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/treaties-agreements/agreement/?id=2022013&DocLanguage=de>.

²⁰ Ratsdokumente 9339/18, 9334/18, 9331/18, 9342/18, 9330/18, 9333/18, 9332/18, 9320/18 vom 28. Mai 2018.

²¹ Ratsdokument (EU) 14178/20 vom 18. Dezember 2020.

²² ABl. C 272 vom 8.7.2021, S. 2.

In diesem Sinne sollte das Abkommen mit Ecuador auch als Teil umfassenderer Bemühungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zwischen der Europäischen Union und relevanten Ländern Lateinamerikas gesehen werden. Vor diesem Hintergrund genehmigte der Rat auf Empfehlung der Kommission die Aufnahme von Verhandlungen über ähnliche internationale Abkommen mit Bolivien, Brasilien, Mexiko und Peru parallel zu Ecuador, um letztendlich Terrorismus und schwere Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels, gezielter zu bekämpfen.²³ Insbesondere genehmigte der Rat am 24. Februar 2025 die Unterzeichnung des einschlägigen Abkommens mit Brasilien²⁴, die schließlich am 5. März 2025 stattfand.

Gleichzeitig ist es von entscheidender Bedeutung, dass die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung mit Drittstaaten in vollem Einklang mit den in den Verträgen der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Grundrechten steht.

Besonders wichtige Garantien, die sich vor allem in den Kapiteln II und IV des Abkommens finden, gelten für den Schutz personenbezogener Daten, der ein in den Verträgen der Europäischen Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankertes Grundrecht ist. Nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Europol-Verordnung kann Europol personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates oder an eine internationale Organisation auf der Grundlage eines internationalen Abkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat oder der betreffenden internationalen Organisation gemäß Artikel 218 AEUV, das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten von Personen bietet, übermitteln. In den Kapiteln II und IV des Abkommens sind solche Garantien vorgesehen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen, mit denen eine Reihe von Grundsätzen und Pflichten in Bezug auf den Datenschutz gewährleistet werden, die von den Vertragsparteien einzuhalten sind (Artikel 3, 4, 5, 7, 10, 11, 12, 13, 18 und 19), sowie Bestimmungen, die durchsetzbare Rechte des Einzelnen (Artikel 6, 8 und 9), eine unabhängige Überwachung (Artikel 14) und wirksame verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe bei Verletzungen der im Abkommen anerkannten Rechte und Garantien infolge der Verarbeitung personenbezogener Daten vorsehen (Artikel 15).

Der Entwurf des Abkommens bietet angemessene Garantien für den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen sowie eine Rechtsgrundlage für den Austausch personenbezogener Daten zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Artikel 218 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht Beschlüsse über den „Abschluss der Übereinkunft“ vor. Da der Vorschlag Bereiche betrifft, auf die das ordentliche Gesetzgebungsverfahren Anwendung findet, ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments erforderlich; somit bildet Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage.

Dem Vorschlag liegt im Wesentlichen ein doppelter Zweck und Gegenstand zugrunde, zum einen die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung zwischen Europol und Ecuador und zum

²³ Beschlüsse (EU) 2023/1009, 2023/1010, 2023/1011 und 2023/1012 des Rates vom 15. Mai 2023.

²⁴ Ratsdokument (EU) 2025/426 vom 24. Februar 2025.

anderen die Schaffung angemessener Garantien für den Schutz der Privatsphäre und der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen im Rahmen dieser Zusammenarbeit. Somit bilden Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 88 AEUV die materielle Rechtsgrundlage.

Dieser Vorschlag stützt sich auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 88 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v AEUV.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

In der Verordnung (EU) 2016/794 werden spezifische Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Drittstaaten festgelegt. In Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung sind die Fälle aufgeführt, in denen Europol personenbezogene Daten rechtmäßig an Strafverfolgungsbehörden von Drittstaaten übermitteln darf. Aus der Bestimmung ergibt sich, dass für eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Europol an Ecuador der Abschluss eines verbindlichen internationalen Abkommens zwischen der Europäischen Union und Ecuador erforderlich ist, das angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorsieht. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 2 AEUV fällt das Abkommen daher in die ausschließliche Außenkompetenz der Union. Daher unterliegt dieser Vorschlag keiner Subsidiaritätsprüfung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Die von der Union mit diesem Vorschlag verfolgten Ziele, die vorstehend dargelegt wurden, können nur erreicht werden, wenn ein verbindliches internationales Abkommen geschlossen wird, das die notwendigen Kooperationsmaßnahmen enthält und gleichzeitig einen angemessenen Schutz der Grundrechte gewährleistet. Die Bestimmungen des Abkommens beschränken sich auf das zur Verwirklichung seiner wichtigsten Ziele erforderliche Maß. Einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber Ecuador sind keine Alternative, da Europol eine einzigartige Rolle spielt. Einseitige Maßnahmen würden zudem keine ausreichende Grundlage für die polizeiliche Zusammenarbeit mit Drittstaaten bieten und den notwendigen Schutz der Grundrechte nicht gewährleisten.

- **Wahl des Instruments**

Im Einklang mit Artikel 25 der Verordnung (EU) 2016/794 darf Europol in Ermangelung eines Angemessenheitsbeschlusses die Übermittlung personenbezogener Daten an einen Drittstaat nur auf der Grundlage eines internationalen Abkommens nach Artikel 218 AEUV, das angemessene Garantien in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen vorsieht (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b der Europol-Verordnung), vornehmen. Im Einklang mit Artikel 218 Absatz 5 AEUV wird die Unterzeichnung einer solchen Übereinkunft durch einen Ratsbeschluss genehmigt.

- **Grundrechte**

Der Austausch personenbezogener Daten und ihre Verarbeitung durch die Behörden eines Drittstaats stellen einen Eingriff in die Grundrechte (Recht auf Privatsphäre und Recht auf Datenschutz) dar. Das Abkommen gewährleistet jedoch die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit solcher Eingriffe, indem die Anwendung angemessener Datenschutzgarantien auf die übermittelten personenbezogenen Daten im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union gewährleistet wird.

Der Schutz personenbezogener Daten wird in den Kapiteln II und IV geregelt. Auf dieser Grundlage sind in den Artikeln 3 bis 15 sowie in den Artikeln 18 und 19 grundlegende Datenschutzgrundsätze festgelegt, darunter Zweckbindung, Datenqualität sowie Vorschriften für die Verarbeitung besonderer Datenkategorien und Pflichten der für die Verarbeitung

Verantwortlichen (u. a. in Bezug auf die Speicherung, das Führen von Aufzeichnungen, die Sicherheit und die Weiterübermittlung), durchsetzbare Rechte des Einzelnen (u. a. in Bezug auf Auskunft, Berichtigung und automatisierte Entscheidungen), eine unabhängige und wirksame Überwachung sowie verwaltungsrechtliche und gerichtliche Rechtsbehelfe.

Die Garantien erstrecken sich auf sämtliche Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Europol und Ecuador. Die Ausübung bestimmter Rechte des Einzelnen kann aufgeschoben, beschränkt oder versagt werden, wenn dies erforderlich, angemessen und verhältnismäßig ist, wobei die Grundrechte und Interessen der betroffenen Person zu berücksichtigen sind, insbesondere um eine Gefährdung laufender strafrechtlicher Ermittlungen oder einer Strafverfolgung zu verhindern. Dies steht auch im Einklang mit dem Unionsrecht.

Außerdem werden sowohl die Europäische Union als auch Ecuador sicherstellen, dass eine für Datenschutz zuständige unabhängige öffentliche Behörde (Kontrollbehörde) die Angelegenheiten überwacht, die die Privatsphäre des Einzelnen betreffen, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu schützen.

Mit Artikel 32 wird die Wirksamkeit der Garantien des Abkommens gestärkt, indem die Durchführung des Abkommens in regelmäßigen Abständen gemeinsam überprüft wird. Die Bewertungsteams setzen sich aus einschlägigen Experten für Datenschutz und Strafverfolgung zusammen.

Als weitere Schutzmaßnahme kann das Abkommen gemäß Artikel 21 Absatz 1 im Falle der Nichterfüllung der sich aus den Bestimmungen des Abkommens ergebenden Verpflichtungen ausgesetzt werden. Vor der Aussetzung übermittelte personenbezogene Daten sind weiterhin im Einklang mit dem Abkommen zu verarbeiten. Bei Kündigung des Abkommens werden die vor der Kündigung des Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten zudem weiterhin gemäß den Bestimmungen des Abkommens verarbeitet.

Außerdem wird mit dem Abkommen gewährleistet, dass der Austausch personenbezogener Daten zwischen Europol und Ecuador sowohl mit dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung als auch mit Artikel 52 Absatz 1 der Charta im Einklang steht, indem sichergestellt wird, dass jede Einschränkung der Ausübung der in der Charta anerkannten Grundrechte auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt ist, um die angestrebten, dem Gemeinwohl dienenden Ziele tatsächlich zu erreichen, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

Entfällt.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Es ergeben sich keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Überwachungs-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Es ist kein Durchführungsplan erforderlich, da das Abkommen an dem Tag in Kraft tritt, an dem die letzte schriftliche Notifikation eingeht, mit der die Europäische Union und Ecuador einander auf diplomatischem Wege den Abschluss ihrer eigenen Verfahren mitgeteilt haben.

Im Hinblick auf die Überwachung überprüfen die Europäische Union und Ecuador ein Jahr nach dem Geltungsbeginn des Abkommens gemeinsam seine Durchführung; danach erfolgt diese Überprüfung in regelmäßigen Abständen sowie zusätzlich, wenn eine der Parteien darum ersucht und dies gemeinsam beschlossen wird.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

In Artikel 1 werden der Gegenstand und der Anwendungsbereich des Abkommens genannt.

Artikel 2 enthält die Begriffsbestimmungen des Abkommens.

In Artikel 3 sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten aufgeführt.

Artikel 4 enthält die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, die die Europäische Union und Ecuador zu beachten haben.

In Artikel 5 sind besondere Kategorien personenbezogener Daten und verschiedene Kategorien betroffener Personen vorgesehen, z. B. personenbezogene Daten in Bezug auf Opfer von Straftaten, Zeugen oder andere Personen, die Informationen über Straftaten liefern können, oder in Bezug auf Personen unter 18 Jahren.

Artikel 6 enthält Bestimmungen über die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten.

Artikel 7 bietet eine Grundlage für die Weiterübermittlung der erhaltenen personenbezogenen Daten.

In Artikel 8 ist ein Recht auf Auskunft vorgesehen, mit dem sichergestellt wird, dass die betroffene Person das Recht hat, in angemessenen Abständen Auskunft darüber zu erhalten, ob sie betreffende personenbezogene Daten im Rahmen des Abkommens verarbeitet werden.

In Artikel 9 ist das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung vorgesehen. Damit wird sichergestellt, dass die betroffene Person das Recht hat, die zuständigen Behörden aufzufordern, unrichtige personenbezogene Daten über die betroffene Person, die im Rahmen des Abkommens übermittelt wurden, zu berichtigen.

Artikel 10 enthält Bestimmungen über die Meldung einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die sich auf die im Rahmen des Abkommens übermittelten personenbezogenen Daten auswirkt. Damit wird sichergestellt, dass die jeweils zuständigen Behörden einander sowie ihren jeweiligen Kontrollbehörden die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich melden und Maßnahmen ergreifen, um die möglichen nachteiligen Folgen zu begrenzen.

In Artikel 11 ist vorgesehen, dass die von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffene Person benachrichtigt wird. Damit wird sichergestellt, dass die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien des Abkommens die betroffene Person im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, die ernsthafte nachteilige Auswirkungen auf die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person haben könnte, unverzüglich benachrichtigen.

In Artikel 12 sind Vorschriften für die Speicherung, Überprüfung, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten vorgesehen.

Artikel 13 regelt die Protokollierung der Erhebung, der Änderung, des Zugangs, der Offenlegung einschließlich der Weiterübermittlung, der Verknüpfung und der Löschung personenbezogener Daten.

Artikel 14 enthält Bestimmungen über die Kontrollbehörde. Damit wird sichergestellt, dass es eine für den Datenschutz zuständige unabhängige öffentliche Behörde gibt (Kontrollbehörde), die Angelegenheiten überwacht, die die Privatsphäre des Einzelnen betreffen, einschließlich der innerstaatlichen Vorschriften, die im Rahmen des Abkommens für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten von Bedeutung sind.

In Artikel 15 ist ein verwaltungsrechtlicher und gerichtlicher Rechtsbehelf vorgesehen, mit dem sichergestellt wird, dass die betroffenen Personen das Recht auf einen wirksamen verwaltungsrechtlichen und gerichtlichen Rechtsbehelf haben, wenn die in dem Abkommen anerkannten Rechte und Garantien infolge der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten verletzt wurden.

In Artikel 16 sind die Datenschutzgrundsätze aufgeführt, die für den Austausch nicht personenbezogener Daten gelten.

In Artikel 17 ist die Weiterübermittlung der erhaltenen nicht personenbezogenen Daten geregelt.

In Artikel 18 ist vorgesehen, dass bei personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten, die im Rahmen des Abkommens ausgetauscht werden, die Zuverlässigkeit der Quelle und die Richtigkeit der Daten zu bewerten sind.

In Artikel 19 ist die Datensicherheit geregelt, durch die die Umsetzung von technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen dieses Abkommens ausgetauschten personenbezogenen und nicht personenbezogenen Daten gewährleistet wird.

Artikel 20 enthält Bestimmungen zur Streitbeilegung, mit denen sichergestellt wird, dass alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Auslegung, Anwendung oder Durchführung des Abkommens und damit zusammenhängenden Fragen auftreten können, Gegenstand von Konsultationen und Verhandlungen zwischen Vertretern der Europäischen Union und Ecuadors sind, mit dem Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

In Artikel 21 ist eine Aussetzungsklausel vorgesehen.

Artikel 22 enthält Bestimmungen über die Kündigung des Abkommens.

Mit Artikel 23 wird die Beziehung zu anderen internationalen Instrumenten geregelt und sichergestellt, dass das Abkommen die rechtlichen Bestimmungen über den Informationsaustausch, die in Verträgen, Abkommen oder Vereinbarungen zwischen Ecuador und einem Mitgliedstaat der Europäischen Union niedergelegt sind, nicht beeinträchtigt oder beeinflusst.

Artikel 24 sieht den Austausch von Verschlusssachen vor, soweit dieser im Rahmen des Abkommens erforderlich ist.

Artikel 25 regelt die Bearbeitung von Anträgen auf Zugang der Öffentlichkeit zu Daten, die im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.

Artikel 26 enthält Bestimmungen über die nationalen Kontaktstellen und die Verbindungsbeamten.

Artikel 27 sieht einen sicheren Kommunikationskanal vor.

Artikel 28 enthält Bestimmungen über die im Rahmen des Abkommens anfallenden Kosten.

Artikel 29 regelt die Notifizierung der Durchführung des Abkommens.

Artikel 30 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und den Geltungsbeginn des Abkommens.

Artikel 31 regelt Änderungen und Ergänzungen des Abkommens.

Artikel 32 enthält Bestimmungen über die Überprüfung und die Bewertung des Abkommens.

Artikel 33 enthält Bestimmungen über die Sprachfassungen des Abkommens.

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Abkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 88 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v und Artikel 218 Absatz 7,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ kann die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) personenbezogene Daten an eine Behörde eines Drittstaates unter anderem auf der Grundlage eines internationalen Abkommens zwischen der Union und dem betreffenden Drittstaat gemäß Artikel 218 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), das angemessene Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen bietet, übermitteln.
- (2) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) [XXX] des Rates vom [...] ² wurde das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden am [...] vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet.
- (3) Das Abkommen begründet Kooperationsbeziehungen zwischen Europol und den zuständigen Behörden Ecuadors und ermöglicht die Übermittlung personenbezogener und nicht personenbezogener Daten zwischen diesen Behörden,

¹ Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53; ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/794/oj>).

² [ABl. ...]

um schwere Kriminalität und Terrorismus zu bekämpfen und die Sicherheit der Union und ihrer Bürger zu schützen.

- (4) Mit dem Abkommen wird die uneingeschränkte Achtung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistet, einschließlich des in Artikel 7 der Charta verankerten Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens, des in Artikel 8 der Charta verankerten Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten und des in Artikel 47 der Charta verankerten Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Das Abkommen enthält angemessene Garantien für den Schutz personenbezogener Daten, die von Europol im Rahmen des Abkommens übermittelt werden.
- (5) Das Abkommen lässt die Übermittlung personenbezogener Daten oder andere Formen der Zusammenarbeit zwischen den für den Schutz der nationalen Sicherheit zuständigen Behörden unberührt und wirkt sich nicht darauf aus.
- (6) Gemäß Artikel 218 Absatz 7 AEUV sollte der Rat die Kommission ermächtigen, die Änderungen der Anhänge I, II, III und IV des Abkommens im Namen der Union zu billigen.
- (7) Irland ist durch die Verordnung (EU) 2016/794 gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme dieses Beschlusses.
- (8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses, der daher weder für Dänemark bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist.
- (9) Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat seine Stellungnahme [xxx] am [xx.xx.xxxx] abgegeben.
- (10) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden —
HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Ecuador andererseits über die Zusammenarbeit zwischen der Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und den für die Bekämpfung von schwerer Kriminalität und Terrorismus zuständigen ecuadorianischen Behörden wird hiermit im Namen der Union genehmigt.

Artikel 2

Für die Zwecke des Artikels 31 Absatz 2 des Abkommens wird der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt zu den Änderungen der Anhänge I, II, III und IV des Abkommens von der Kommission nach Anhörung des Rates genehmigt.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft³.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

³ Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.